

## **Die Förderrichtlinien zum Erlangen der Förderung**

### **1) Gegenstand der Förderung**

Ankauf von Fahrradanhängern zum Transport von Kindern.

### **2) Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung der Marktgemeinde Asten für den Ankauf von Fahrradanhängern zum Transport von Kindern besteht in einem nicht rückzahlbaren Kostenbeitrag zu den Anschaffungskosten des geprüften Anhängers. Die Höhe der Förderung beträgt 30% der Anschaffungskosten, maximal jedoch EUR 100,00.

### **3) Förderungswerber**

Als Förderungswerber gelten Erziehungsberechtigte mit wenigstens einem Kind im nicht schulpflichtigen Alter (vor der Vorschule oder 1. Klasse), deren Hauptwohnsitz Asten ist. Es wird ein Anhänger pro Familie gefördert.

### **4) Voraussetzungen für das Erlangen der Förderung**

- a) Der geförderte Fahrradanhänger entspricht § 5 der Fahrradverordnung, BGBl. 146/2001, eine entsprechende Bestätigung des Händlers ist mit dem Antrag vorzulegen.
- b) Ankauf des Fahrradanhängers bei einer ortsansässigen Firma, welche auch einen Service in Asten anbietet.
- c) Vorlage der Originalrechnung
- d) Bekanntgabe der Kontoverbindung

### **5) Verfahren**

Ansuchen um eine Förderung sind mittels des bei der Marktgemeinde Asten aufliegenden „Antrag auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses zum Ankauf eines Fahrradanhänger für Kleinkinder“ schriftlich einzubringen.

Beizulegen sind:

- Originalrechnung von einem ortsansässigen Händler über die Anschaffung des Fahrradanhängers
- Meldezettel des ansuchenden Erziehungsberechtigten und jener der nicht schulpflichtigen Kinder
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Nachweis des Händlers, dass der Fahrradanhänger § 5 Fahrradverordnung, BGBl. 146/2001, entspricht.

### **6) Wirksamkeit**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten ab 22.05.2017 in Kraft.

Die Förderung der Marktgemeinde Asten wird nur an Privatpersonen (keine selbständigen Unternehmer oder Behörden) als Antragsteller vergeben.